

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/1131/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.01.2023
Dezernat:		
Fachdienst:	Antikorruptionsbeauftragte	
Sachbearbeitung:	Kempf, Stefanie; Kugland, Helena	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Jahresbericht 2022 der Antikorruptionsstelle

Beschlussvorschlag

Der Jahresbericht 2022 der Antikorruptionsstelle wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Bestehender Beschlusslagen folgend berichtet die Antikorruptionsstelle einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

Der als Anlage beigefügte Jahresbericht gibt Auskunft über die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen. Außerdem sind die im Jahresverlauf an die Antikorruptionsstelle herangetragenen Fragestellungen aufgeführt.

Es gab keinen Anlass, der auf ein beanstandungswürdiges Fehlverhalten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schließen lässt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage/n

- 1 Jahresbericht 2022 Antikorruptionsstelle

Jahresbericht

2022

der

Antikorruptionsstelle

der

Stadtverwaltung Marburg

1. Einleitung

Zwei Sonder-Eurobarometer-Umfragen belegen, dass sowohl Unternehmen als auch Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union Korruption für ein ernstes Problem halten. 68 % der befragten EU-Bürgerinnen und -Bürger glauben, dass Korruption in ihrem Land nach wie vor weit verbreitet ist. Im Mittelpunkt stehen dabei natürlich nationale öffentliche Einrichtungen. Hier gehen sogar ganze 74 % der Befragten von einem Problem aus. Es folgen politische Parteien (58 %) und lokale, regionale und nationale Politiker*innen (55 %).

Auch in 2022 konnten diese „Vorurteile“ nicht ausgeräumt werden und die Medien griffen diese Themen dankbar auf:

Verdacht der Korruption beim Ludwigspark-Umbau: Ermittlungen gegen GIU-Geschäftsführer Martin Welker (Saarbrücken)

Staatsanwaltschaft ermittelt gegen RBB-Funktionäre (Berlin-Brandenburg)

Frankfurts Oberbürgermeister wegen Korruptionsvorwürfen vor Gericht (Hessen)

Verdacht auf schwarze Kasse: Kfz-Zulassungsstelle Holzminden bis auf Weiteres geschlossen (Niedersachsen)

Korruption in Spanien: Ex-Regierungschef Andalusiens muss in Haft

Korruptionsaffäre in Österreich: Ex-Kanzler Sebastian Kurz wird beschuldigt

Wegen Korruption: EU will Ungarn 7,5 Milliarden Euro streichen

Auch das Bundeskriminalamt registrierte in 2021 deutlich mehr Fälle von Bestechung und Bestechlichkeit als in Vorjahren. Das Thema Korruption und vor allem die -prävention darf also nicht aus dem Blickfeld geraten.

2. Hessischer Erlass zur Korruptionsvermeidung in Kommunalverwaltungen

Im November 2022 wurden die Kommunen um Stellungnahme zum überarbeiteten Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen gebeten. Der Erlass soll 2023 in Kraft treten und ersetzt damit den bislang bestehenden Erlass, der jedoch schon im Dezember 2013 außer Kraft trat.

Der neue Erlass definiert nun zum ersten Mal den Begriff Korruption: *„Korruption äußert sich im Missbrauch des anvertrauten Amtes zum privaten Vorteil. Sie ist eine latente Gefahr für den Rechtsstaat und insbesondere für dessen öffentliche Verwaltung. Nach allgemeinem Verständnis beinhaltet Korruption unter anderem strafrechtlich verbotenes Handeln oder Unterlassen in einem Entscheidungsprozess; in Eigeninitiative oder auf Veranlassung wird unter Missbrauch einer amtlichen Funktion ein materieller oder immaterieller Vorteil für sich oder einen Dritten erlangt oder gewährt.“*

Lag in der bisherigen Fassung der Fokus zumeist auf „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ so werden nun erstmals auch die Führungskräfte in einem eigenen Passus erwähnt: *„Vorgesetzte*

haben eine Vorbildfunktion und sollen in besonders korruptionsanfälligen Bereichen eine aktive vorausschauende Personalführung gewährleisten.“

Weiterhin schreibt der Erlass folgenden neuen Passus vor: *„In der internen Dienstanweisung soll geregelt werden, dass die Beschäftigten **verpflichtet** sind, ihre Vorgesetzten zu unterrichten, wenn sie konkrete Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten. Tatsachen, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass der Vorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, sind der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten beziehungsweise der zuständigen Aufsicht mitzuteilen. Sofern eine unabhängige Ansprechperson für Korruptionsprävention bestellt wurde, soll auch diese eingebunden werden.“*

Der Arbeitskreis der hessischen Revisionsamtsleitungen hat seine Anmerkungen und Änderungswünsche zum Erlass am 09.01.2023 dem Hessischen Städtetag zur Kenntnis übermittelt. Die hessischen Antikorruptionsbeauftragten wurde dazu gehört.

3. Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die mit der Korruptionspräventionsarbeit einhergehenden Bemühungen zur stetigen Einhaltung der gesetzlichen, betrieblichen und ethischen Standards zielen besonders darauf ab, finanzielle wie reputable Schäden von der Universitätsstadt Marburg fernzuhalten und damit das Vertrauen der Bürger*innen in den Rechtsstaat und seine öffentlichen Einrichtungen zu stärken.

Aufgabenstellung der Korruptionspräventionsarbeit ist neben der Wissensvermittlung und Sinnschärfung, die Beschäftigten für bestehende Gefahrenquellen zu sensibilisieren und sie – auch und gerade in kritischen Situationen – vor Fehlentscheidungen zu bewahren.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat in seinem Erlass zur Korruptionsvermeidung in Kommunalverwaltungen festgelegt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen sollen.

Die Stadtverwaltung setzt diese Vorgabe schon um. Sie bedient sich dazu einer digitalen Schulungs-Software. Im zuvor festgelegten Algorithmus erinnert diese Software automatisch sämtliche Mitarbeiter*innen via E-Mail, sobald Schulungsmodule zu absolvieren sind. Den Vorgesetzten wird zudem regelmäßig mitgeteilt, welche Personen die Module noch durchlaufen müssen. Ihnen obliegt es, auf Ihre Mitarbeiter*innen hinzuwirken, dass sie an den Schulungen teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme wird mittels Zertifikat dokumentiert und in die Personalakte der/des Beschäftigten aufgenommen.

In 2020 wurden alle Beamt*innen und Angestellten erstmals direkt für das Thema mittels Online-Schulung sensibilisiert. Im Oktober 2022 reaktivierte sich die Antikorruptions-Schulung erneut. Die zu vermittelnden Inhalte wurden zuvor leicht geändert und das Design aufgefrischt. Derzeit erreichen wir mit dieser Schulung rd. 1.540 Beschäftigte.

Mitte November 2022 wurde zudem ein Gesamtabgleich aller dauerhaft Beschäftigten mit den im Schulungsmodul integrierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen. Mit Erfolg! Über 70 Personen wurden nachgepflegt und werden nun auch automatisch geschult.

Aktuell erarbeiten wir einen automatisierten und standardisierten Prozess zur Einpflege neuer Personendaten. Noch werden neue Mitarbeiter*innen durch manuell angestoßene Meldung in die Software eingepflegt. Durch den neuen Ablauf kann künftig die aktive Meldung entfallen und der Datenbestand ist nach jedem Abgleich lückenlos.

4. Handbuch „Korruptionsprävention und Compliance“

Nach wie vor wird neueingestellten Mitarbeiter*innen am ersten Arbeitstag das Handbuch „Korruptionsprävention und Compliance“ überreicht. Hierin wird auf alle wichtigen Rechtsgrundlagen, Gefahren und Folgen bei Zuwiderhandlung hingewiesen. Jeder Neuzugang quittiert mittels Unterschrift, die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Die eigens erstellte Broschüre wurde mittlerweile in der 9. Auflage mit Stand Juni 2022 aufgelegt und im vergangenen Jahr um folgenden Punkt ergänzt:

„7.2 Sachaufklärung, Einleitung von Maßnahmen, Strafverfolgung

Die Bearbeitung von bekannt gewordenen Korruptionsverdachtsfällen erfolgt nach einer festgelegten Handlungsstrategie (Notfallkonzept). Hiernach werden eingegangene Hinweise auf ein Fehlverhalten zunächst durch die/den Antikorruptionsbeauftragte/n einer Erstbewertung unterzogen. Soweit ein begründeter Anfangsverdacht gegeben ist, tritt eine Notfall-AG, bestehend aus der/dem Oberbürgermeister/in, der Fachbereichsleitung Zentrale Dienste, den Fachdienstleitungen Prüfungsamt, Rechtsservice, Personal, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Fachdienstleitung des betroffenen Fachdienstes sowie dem/der Antikorruptionsbeauftragten zusammen, die den weiteren Bearbeitungsprozess steuert und alle notwendigen Maßnahmen einleitet. Die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde erfolgt, wenn ein durch Tatsachen begründeter hinreichender Tatverdacht auf eine Straftat besteht. Die Entscheidung über die Stellung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrages obliegt dem/der Oberbürgermeister/in.“

Damit ist klar festgelegt wer im konkreten Verdachtsfalle eingebunden und informiert wird.

5. Möglichkeit zur anonymen Kontaktaufnahme

Losgelöst von den eigenen Bemühungen und Herausforderungen an die Korruptionspräventionsarbeit wird zur unkomplizierten und auch anonymen Meldung vermeintlicher Ungereimtheiten oder Verdachtsfällen weiterhin eine niederschwellige und unmittelbare Kontaktaufnahmemöglichkeit mit der Antikorruptionsstelle unter der zentralen E-Mail-Adresse antikorruption@marburg-stadt.de vorgehalten.

6. Anfragen, Stellungnahmen und Hinweise

Auch im Kalenderjahr 2022 wurde die Antikorruptionsstelle mehrfach als Ratgeber von internen Verwaltungseinheiten in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden im Rahmen eigener Untersuchungen auffällig wirkende Einzelsachverhalte einer näheren Betrachtung unterzogen. Ein schriftlicher und anonym Hinweis wurde nicht weiterverfolgt, da die angezeigte Tat keine dolose Handlung darstellte.

Die nachstehende Aufzählung wird zum Schutz der Betroffenen nur allgemein umschreibend dargestellt. Sie betrafen folgende Sachverhalte:

- Ratschlag zu Fortbildungen mit kostenlos angebotener Abendveranstaltung.
- Befragung im Vorfeld zum Schuljahreswechsel, zu welchem üblicherweise auch Geschenke überreicht werden.

- Meldung der Annahme eines Geschenkes im Wert unter fünf Euro.
- Fachlicher Austausch in Bezug auf die eventuelle Übernahme eines Ehrenamtes in einem Vereinsvorstand durch eine Führungskraft.
- Annahme eines im Rahmen des Vorlesetages angenommenen Gutscheins für eine Buchhandlung. Hier konnte die Sorge schnell ausgeräumt werden: da die Bücher die Kita-Bibliothek vervollständigen, war Entgegennahme somit schadlos.
- Telefonische Beratung einer Politikerin einer osthessischen Kommune, welche dort ebenfalls eine Antikorruptionsstelle in der Verwaltung etablieren möchte.

Darüber hinaus haben sich keine Hinweise ergeben, die auf ein beanstandungswürdiges Fehlverhalten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schließen lässt.

Marburg, im Januar 2023



Stefanie Kempf
Antikorruptionsbeauftragte



Helena Kugland
stellv. Antikorruptionsbeauftragte